

Institut für Arbeits- und Sozialmedizin der RWTH Aachen (Direktor: Prof. Dr. med. Thomas Kraus) und Medizinische Kommission der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA MedCom)

Rechtsfragen in der Reisemedizin – Klippen und wie sie umschifft werden

T. Küpper

(eingegangen am 23.12.2011, angenommen 31.12.2012)

Abstract/Zusammenfassung

Legal issues in travel medicine – pitfalls and how they can be circumvented

Both for travellers or patients, and for doctors, exclusion criteria exist when it comes to travel health and cancellation insurance. Doctors feel themselves "on thin ice" when they are asked for assistance abroad or on board ships or planes. The present work gives an overview of the most important questions and problems, although it must be emphasised that from the legal point of view, every case must be judged on its individual merits. For the sake of completeness, it must also be emphasised that the considerations must be viewed against the background of German

jurisdiction, and that different considerations may apply abroad.

Keywords: certificates – travel health insurance – travel cancellation insurance – liability in case of treatment abroad

Rechtsfragen in der Reisemedizin – Klippen und wie sie umschifft werden

Sowohl bei Reisenden bzw. Patienten als auch bei Ärzten bestehen Ausschlusskriterien von Reisekranken- oder -rücktrittsversicherungen. Ärzte fühlen sich „auf dünnem Eis“ wenn sie im Ausland, an Bord von Schiffen oder Flug-

zeugen um Hilfe gebeten werden. Die vorliegende Arbeit gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragen und Probleme wobei aber betont werden muss, dass aus juristischer Sicht jeder Fall als Einzelfall betrachtet wird. Der Vollständigkeit halber sei betont, dass die Betrachtungen speziell vor dem Hintergrund deutscher Rechtsprechung zu sehen sind und im Ausland Abweichungen möglich sind.

Schlüsselwörter: Atteste – Reisekrankenversicherung – Reiserücktrittsversicherung – Haftung bei Behandlung im Ausland

Arbeitsmed Sozialmed Umweltmed 2013; 48: 51–58

► Einleitung

Wohl jeder reisende Arzt kennt die Frage „Ist ein Arzt an Bord?“ oder – vielleicht „irgendwo zwischen Nichts und Nirgendwo“ – die Aufforderung „Sie sind doch Arzt, können Sie mal schauen, dort geht es jemandem schlecht!“ Sicher kennt auch jeder die Bitte eines vielleicht langjährigen Patienten um die „großzügige“ Auslegung allfälliger Unpässlichkeiten und die Dokumentation zur Vorlage bei der Reiserücktrittsversicherung. Wie üblich gibt es klare Fälle, die leicht entschieden und erledigt oder aber zurückgewiesen werden können. Dazwischen liegt eine Zone der Unsicherheit – doch wo beginnt der berühmte „rote Bereich“? Wann schaden wir durch fehlende Detailkenntnisse in unserem schriftlichen Urteil eher dem Patienten, im besten Willen ihm zu helfen, ganz so wie ein Vorgesetzter, der ein gutes Zeugnis schreiben will, aber die versteckten Details der doppelten Semantik von klausulierter Zeugnissprache nicht kennt? Wann machen wir Ärzte uns

selbst – wiederum möglicherweise im besten Willen zu helfen – eventuell sogar selbst angreifbar? Diejenigen, die alle diese Fragen sofort klar beantworten können, brauchen vielleicht nicht weiter zu lesen. Alle anderen werden im Folgenden die eine oder andere Überraschung erleben! Bei allem muss man jedoch berücksichtigen, dass nicht jeder Fall gleich gelagert ist. Ähnlich wie in der Medizin gilt bei Juristen das Prinzip der Individualentscheidung. Die folgenden Absätze sind also im Sinne von „normalerweise gilt ...“ zu interpretieren.

► Der Reisende im Kompetenzdreieck

Als Patient hat derjenige, der vor uns sitzt, nur einen (Vertrags-)Partner: den Arzt. Das ist für den Reisenden anders, der sich hinsichtlich seiner Reise auf gleich drei Partner einstellen muss, die aus juristischer Sicht jeweils voneinander völlig unabhängig sind, obwohl sie sinnvoller Weise zusammen arbeiten (Abb. 1). Der Arzt, den er um Rat

aufsucht, wird diesen Rat geben und ggf. auch Impfungen durchführen. Sofern spezifische Reiseversicherungen gewünscht sind (Reisekrankenversicherung, Reiserückholversicherung, Reiserücktrittsversicherung) schließt der Reisende diese ab und der Versicherer deckt im Eintrittsfall unter Beachtung der Ausschlusskriterien den Schaden. Wenn eine Reisekrankenversicherung mit Assistance-Leistungen abgeschlossen wurde, ist deren Notrufnummer der direkte und wichtigste Ansprechpartner für den Reisenden. Hier erhält er nicht nur direkten Rat, sondern auch logistische Unterstützung hinsichtlich notwendiger Koordination zwischen Gesundheitseinrichtungen, notwendiger Transporte, Dolmetscherdienste und Abrechnung einschließlich möglicherweise damit verbundener Rechtsstreitigkeiten.

Das Reisebüro, ggf. Einzelfirmen wie Eisenbahn, Fluglinie oder Hotel im Falle selbst organisierter Reisen, ist der dritte Partner. Dieser muss nicht nur ein Produkt verkaufen, sondern über dieses angemessen informieren, im Einzelfall auch nach der Bu-